

27. März 2019

VOLLZUGSVERBOTE UND „GUN-JUMPING“ BEI M&A-TRANSAKTIONEN - KARTELLRECHTLICHE SANKTIONSGEFAHREN

IN JÜNGSTER VERGANGENHEIT HABEN, INSBESONDERE AUF EUROPÄISCHER EBENE, ENTSCHEIDUNGEN DER EU-KOMMISSION SOWIE DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS (EUGH) ZU FÄLLEN DES SOG. GUN-JUMPINGS („FRÜHSTARTS“) IM RAHMEN VON M&A-TRANSAKTIONEN AUFHÖREN LASSEN.

NICHT ZULETZT VERDIENEN DIE ENTSCHEIDUNGEN DER EU-KOMMISSION BESONDERE BEACHTUNG, DA IN EINEM FALL EIN BUSSGELD IN REKORDHÖHE VERHÄNGT WORDEN IST. ZUM ANDEREN SIND DIE ENTSCHEIDUNGEN ABER AUCH FÜR DIE VERTRAGSGESTALTUNG UND PRAXIS BEIM VOLLZUG VON UNTERNEHMENSTRANSAKTIONEN BESONDERS AUFSCHLUSSREICH. INSOWEIT ÄUSSERT SICH INSBESONDERE DIE EU-KOMMISSION NÄMLICH ERSTMALS VERTIEFT ZUM BEREICH DER ZUSTIMMUNGSVORBEHALTE EINES KÄUFERS IN BEZUG AUF MASSNAHMEN DER ZIELGESELLSCHAFT IM ZEITRAUM ZWISCHEN DEM VERTRAGSSCHLUSS (SIGNING) UND DEM VOLLZUG DER TRANSAKTION (CLOSING). [\(mehr ...\)](#)